

Fraktionsantrag	
Drucksache Nr.: 14/0818	

	31.10.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

Betreff: Erneuerbare Energien auf den Flächen des Regionalverbands Ruhr jetzt entfesseln!

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Verbandsversammlung am 31. März 2023

- konkrete Flächen oder Liegenschaften im RVR-Besitz vorzuschlagen, die kurzfristig für die Projektentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien bereitgestellt werden können;
- im dicht besiedelten Kerngebiet, insbesondere auch mögliche Windenergieflächen auf Halden darzustellen, die kurzfristig projektiert werden können;
- einen Zeitplan für die Flächenbereitstellung bis hin zum Vertragsabschluss für diese Flächen vorzulegen;
- Eckpunkte für die Ausgestaltung von Flächenbereitstellungsverträgen zur Beratung vorzulegen, die insbesondere auch die Möglichkeiten zur späteren finanziellen Beteiligung der RVR-Familie, kommunaler Unternehmen der Standortkommunen oder von Bürgerenergiegenossenschaften offenhalten;
- darzustellen, für welche Flächen Angebote oder Anfragen von Dritten für die Flächenbereitstellung bereits vorliegen;
- einen Übersichtsplan des Verbandsgebietes zu erstellen, in dem die Windkraftabstände 2H-Mindestabstand von Außenbereichswohnen und 3H-Mindestabstand von Baugebieten eingezeichnet sind und die dadurch verbleibenden Potenzialflächen kenntlich werden;
- einen Überblick über die rechtliche Situation zu der Ausweisung von Windpotenzialflächen insbesondere mit Blick auf den sich ändernden Gesetzesrahmen zu geben.

Begründung:

Der Abschlussbericht zum Konzept zur Nutzung regenerativer Energien auf Haldenstandorten (DS 14/0717) hat gezeigt, dass enormes Potenzial bei der Nutzung der Haldenstandorte für erneuerbare Energien besteht. Ebenso gibt es dieses Potenzial bei den Dachflächen der RVR-Gebäude oder in den Wald- und auf den Wasserflächen des RVR. Hierbei ergibt sich die Chance, den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Aktuell fehlt es jedoch an einer schnellen und effektiven Bereitstellung der passenden Flächen. Hier dürfen Steuerungs- und Wertschöpfungspotenziale nicht aus der Hand gegeben werden. Neben Aspekten des Umwelt- und Klimaschutzes bestehen hier hohe Erlöspotenziale aus Standortpachten oder ähnlichen Wirtschaftsmodellen. Das Liegenschaftskonzept des Verbandes sieht vor, entsprechende Erlöspotenziale zu nutzen. Es müssen nun zeitnah Prozesse in Gang gesetzt werden und Strukturen geschaffen werden, welche eine spätere Entscheidung über Gesellschafter*innen und Bürger*innenbeteiligung möglich machen und eine schnelle Flächenbereitstellung ermöglichen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Finke, Karsten	Kalker, Felix	Die Grünen
Akt.zeichen		